Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/ 4624

22. 01. 76

Sachgebiet 7832

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Geflügelfleischhygienegesetzes
— Drucksache 7/4413 —

A. Problem

Durch die Richtlinie des Rates vom 10. Juli 1975 zur Änderung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch ist eine Anpassung der Vorschriften des Geflügelfleischhygienegesetzes insbesondere aus den nachstehend genannten Gründen erforderlich:

— Das Inkrafttreten der Regelungen für den innerstaatlichen Handelsverkehr wird vom 1. März 1976 auf den 1. Januar 1977 hinausgeschoben;

— bereits bestehenden Geflügelschlachtereien und Geflügelzerlegungsbetrieben wird eine Übergangsfrist für Hygienemaßnahmen eingeräumt;

— der Bereich für allgemeine Ausnahmen von den hygienischen Maßnahmen im innerstaatlichen Handelsverkehr wird erweitert;

— die auf Kühl- und Gefrierhäuser außerhalb von Schlachtbetrieben beschränkte Lagerungsmöglichkeit für frisches Geflügelfleisch wird auf alle Gefrier- und Kühleinrichtungen ausgedehnt;

— die Zerlegung von frischem Geflügelfleisch wird nunmehr auch in besonderen Zerlegungsbetrieben zugelassen;

— ein innergemeinschaftliches Verfahren zur Überprüfung der gleichmäßigen Anwendung der vorgeschriebenen hygienischen Maßnahmen in allen Mitgliedstaaten wird geschaffen.

B. Lösung

Durch Änderungen des Geflügelfleischhygienegesetzes wird erreicht, daß den im Vollzug des Geflügelfleischhygienegesetzes

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

erkannten Schwierigkeiten der Geflügelwirtschaft nach Maßgabe der Änderungsrichtlinie begegnet werden kann.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Bund wird durch dieses Gesetz mit Kosten nicht belastet. Die den Ländern und Gemeinden entstehenden geringen Kosten für die nunmehr auch erforderlich werdende Überwachung der wenigen Geflügelfleischzerlegungsbetriebe werden wie im Fleischbeschaurecht nach dem Kostendeckungsprinzip den Betrieben angelastet.

Andererseits werden die Geflügelschlachtereien, die Geflügelfleischzerlegungsbetriebe und der Geflügelfleischhandel durch den Aufschub hygienischer Maßnahmen und durch die vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten in Einzelfällen wirtschaftlich entlastet.

Nennenswerte Auswirkungen des Gesetzes auf die Einzelpreise oder auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Weitergehende Ausführungen sind in der Vorbemerkung zur Begründung des Gesetzes enthalten.

A. Bericht der Abgeordneten Frau Lüdemann

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde am 5. Dezember 1975 eingebracht und in der 208. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. Dezember 1975 an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend und an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitberatend überwiesen. Der mitberatende Ausschuß beriet den Entwurf in seiner Sitzung am 14. Januar 1976. Er stimmte ihm mit der Maßgabe zu, daß in Nummer 16 (§ 37 Abs. 2) nach den Worten „der Bundesminister wird ermächtigt" eingefügt wird „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten", und vertrat im übrigen die Auffassung, daß die Bundesregierung in Brüssel auf den Wegfall der Begrenzung der Ausnahmeregelung bis 1981 hinwirken und dies im Schriftlichen Bericht zum Ausdruck gebracht werden solle. Der federführende Ausschuß befaßte sich abschließend in seiner Sitzung am 21. Januar 1976 mit dem Entwurf.

II.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist eine Folge der Änderung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch durch die Richtlinie des Rates vom 10. Juli 1975. Die Änderungsrichtlinie bedingt u. a. eine Ausdehnung der Regelungen des Geflügelfleischhygienegesetzes auf selbständige Geflügelfleischzerlegungsbetriebe und eine Ausdehnung der Lagerungsmöglichkeiten für frisches Geflügelfleisch von Kühl- und Gefrierhäusern auf Kühl- und Gefriereinrichtungen. Um sicherzustellen, daß die Gemeinschaftsregelungen in den Mitgliedstaaten gleichmäßig angewendet werden, sieht die Richtlinie und damit auch der Entwurf Gemeinschaftskontrollen der Schlacht- und Zerlegungsbetriebe vor — Artikel 1 Nr. 5 des Entwurfs —. Der Ausschuß folgte im übrigen dem Petitum des Bundesrates zu dieser Änderung, das eine Begleitung der tierärztlichen Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission durch einen amtlichen Tierarzt beinhaltet.

Von besonderer Bedeutung sind jedoch die Regelungen, die zum Teil erheblich längere Übergangsfristen vorsehen, um den betreffenen Wirtschaftskreisen die Möglichkeit zu einer Anpassung an die Anforderungen der Richtlinie und damit des Geflügelfleischhygienegesetzes zu geben. So soll das Datum für das Inkrafttreten der Geflügelfleischhygieneregelungen für den innerstaatlichen Bereich auf den 1. Januar 1977 hinausgeschoben werden. Dies hat zur Folge, daß der vorliegende Gesetzentwurf vor dem 1. März 1976 in Kraft treten muß, um das Inkrafttreten des geltenden Geflügelfleischhygienegesetzes vom 1. März 1976 für den innerstaatlichen Bereich bis zum 1. Januar 1977 aufzuschieben. Für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr und für den Handelsverkehr mit Drittländern und dem Gebiet der DDR sind die Geflügelfleischhygienevorschriften bereits in Kraft getreten. Neben diesem generellen Aufschieben des Inkrafttretens auf den 1. Januar 1977 sieht die Änderungsrichtlinie für bereits bestehende Geflügelschlachtereien und Geflügelfleischzerlegungsbetriebe Ausnahmemöglichkeiten

— für die Anpassung innerbetrieblicher Hygieneeinrichtungen bis zum 15. August 1977

— sowie für die Übernahme und Einführung der Geflügelfleischuntersuchung bis zum 15. August 1979 vor.

Daneben würde die Änderungsrichtlinie auch Ausnahmen von den Vorschriften über das Schlachten und Ausweiden bis zum 15. August 1981 zulassen. Zu Recht macht der vorliegende Gesetzentwurf von dieser letzten Ausnahmemöglichkeit jedoch keinen Gebrauch, da der Handel mit nicht ausgeweidetem Geflügel in der Bundesrepublik Deutschland keine Bedeutung mehr hat.

Im Hinblick auf die Gewährleistung der erforderlichen Geflügelfleischhygiene und auf die Interessen des Verbraucherschutzes im allgemeinen bedauert der Ausschuß das erneute Hinausschieben wesentlicher Regelungen des Geflügelfleischhygienegesetzes. Letztlich stimmte er jedoch den Änderungen deshalb zu, weil ein besseres Ergebnis mit Rücksicht insbesondere auf die neuen EG-Mitgliedstaaten nicht zu erzielen war. Der Ausschuß ist jedoch der Meinung, daß nach Ablauf der gesamten Übergangszeit die Vorschriften des Gesetzes im innerstaatlichen Handel konsequent durchgeführt werden sollen, wobei es insbesondere darauf ankommen wird, die erforderlichen Kontrollen in personeller und sachlicher Hinsicht sicherzustellen.

Besonders bedauert der Ausschuß den erneuten Aufschub des Spinchiller Verbotes bis zum 1. Januar 1978. Er legt Wert auf die Feststellung, daß von diesem Zeitpunkt an dieses aus Sicht des Verbraucherschutzes hygienisch äußerst bedenkliche Kühlverfahren nicht mehr angewendet wird.

Die Ausnahmemöglichkeiten für die Anpassung innerbetrieblicher Hygieneeinrichtungen sowie für die Geflügelfleischuntersuchung sollen der Deutschen Geflügelwirtschaft aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit mit den anderen EG-Staaten nicht vorenthalten werden. Sie haben in Artikel 1 Nr. 17 des Entwurfs — § 41 a Geflügelfleischhygienegesetz — ihren Niederschlag gefunden.

Dem Votum des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit und des auch damals mitberatenden Auschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgend wurde im geltenden Geflügelfleischhygienegesetz eine Ausnahme für die Abgabe von frischem Geflügelfleisch in kleinen Mengen durch Geflügelhalter an Letztverbraucher auf nächstgelegenen Wochenmärkten zugelassen, soweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen — § 37 Abs. 2 —. Eine solche Ausnahmeregelung ist nunmehr auch in Artikel 3 Abs. 5 der Änderungsrichtlinie enthalten. Die Richtlinie geht jedoch noch weiter und läßt als Ausnahme auch die Abgabe von frischem Geflügelfleisch durch Landwirte mit kleinerer Geflügelzucht über ein einzelnes Einzelhandelsgeschäft in der gleichen oder in einer benachbarten Gemeinde zu. Dieser weiteren Ausnahme wurde § 37 Abs. 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes durch Artikel 1 Nr. 16 des Entwurfs angepaßt. Bei dem im Rahmen dieser Ausnahmegenehmigung abgegebenen frischen Geflügelfleisch handelt es sich um nicht untersuchtes Fleisch. Der Ausschuß legt allergrößten Wert darauf, daß in der nach § 37 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs zu erlassenden Verordnung die Menge so begrenzt wird, daß die Vorschriften des Geflügelfleischhygienegesetzes über diesen Weg nicht unterlaufen werden können. Er verweist dazu auf die Ausführungen im Ausschußbericht zu dem Entwurf eines Geflügelfleischhygienegesetzes in Drucksache 7/392, Seite 3. Die dort zum Ausdruck gebrachte Auffassung wird vom Ausschuß nach wie vor aufrechterhalten.

Da die nach § 37 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs zu erlassende Verordnung ausschließlich hygienische Aspekte hat, da eine solche Klausel in dem Gesetz auch an anderer Stelle nicht vorgesehen ist und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ausdrücklich darauf verzichtet hat, hält der federführende Ausschuß das vom Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geforderte Einvernehmen des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei dem Erlaß der Rechtsverordnung nicht für erforderlich. Andererseits ist die Ausnahmeregelung in Artikel 3 Abs. 5 der Änderungsrichtlinie bis zum 15. August 1981 befristet. In Übereinstimmung mit dem mitberatenden Ausschuß hält der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit eine solche zeitliche Begrenzung weder für erforderlich noch für folgerichtig, wenn durch die Rechtsverordnung nach § 37 Abs. 2 der Schutz des Verbrauchers in hygienischer Hinsicht gewährleistet wird. Die Bundesregierung sollte deshalb in Brüssel auf den Wegfall der Begrenzung hinwirken.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß der Ausschuß dem Votum des Bundesrates zu Artikel 4 des Entwurfs, dem die Bundesregierung ebenfalls zugestimmt hat, gefolgt ist.

Bonn, den 21. Januar 1976

Frau Lüdemann

Berichterstatterin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4413 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 21. Januar 1976

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein	**Frau Lüdemann**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatterin

Zusammenstellung

des von Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Geflügelfleischhygienegesetzes
— Drucksache 7/4413 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Geflügelfleischhygienegesetzes	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Geflügelfleischhygienegesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Geflügelfleischhygienegesetz vom 12. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 776), zuletzt geändert durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 2. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2313), wird wie folgt geändert:	Das Geflügelfleischhygienegesetz vom 12. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 776), zuletzt geändert durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 2. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2313), wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Fundstellenhinweis die Worte „, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 10. Juli 1975 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 192 vom 24. Juli 1975 S. 6)," eingefügt.	1. unverändert
2. § 2 wird wie folgt geändert:	2. § 2 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 7 erhält folgende Fassung: „7. Nebenprodukte der Schlachtung: Frisches Geflügelfleisch, soweit es nicht zum Tierkörper gehört, auch wenn eine natürliche Verbindung zu diesem besteht; Beine und Köpfe gelten als Nebenprodukte der Schlachtung, sofern sie vom Tierkörper abgetrennt sind."	a) unverändert
b) Nummer 12 erhält folgende Fassung: „12. Richtlinie: Die in § 1 Abs. 2 genannte Richtlinie."	b) unverändert
c) Folgende Nummer 25 wird angefügt: *„25. Sendung:* *Fleischmenge, die von der gleichen Bescheinigung erfaßt wird."*	**Buchstabe c entfällt**

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
3. § 3 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) Folgende Nummer 2 wird eingefügt: „2. im Falle einer Zerlegung vor der Abgabe an ein Einzelhandelsgeschäft in zugelassenen und überwachten Zerlegungsbetrieben zerlegt,“; die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4. bb) In der neuen Nummer 3 werden die Worte „Schlachtbetrieben oder“ durch die Worte „Schlacht- oder Zerlegungsbetrieben oder in“ und die Worte „Gefrier- und Kühlhäusern“ durch die Worte „Gefrier- oder Kühleinrichtungen“ ersetzt. b) In Absatz 2 werden das Wort „Schlachtbetriebe“ durch die Worte „Schlacht- und Zerlegungsbetriebe“ und die Worte „Gefrier- oder Kühlhäuser“ durch die Worte „Gefrier- und Kühleinrichtungen“ ersetzt.	3. unverändert
4. § 4 wird wie folgt geändert:	4. § 4 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Zulassung von Schlachtbetrieben, Zerlegungsbetrieben und außerhalb dieser gelegener Gefrier- und Kühleinrichtungen“.	a) unverändert
b) In Absatz 1 werden das Wort „Schlachtbetriebe“ durch die Worte „Schlacht- und Zerlegungsbetriebe“ und die Worte „Gefrier- und Kühlhäuser“ durch die Worte „Gefrier- und Kühleinrichtungen“ ersetzt.	b) unverändert
	c) Absatz 3 erhält folgende Fassung: **„(3) Die zuständige oberste Landesbehörde teilt dem Bundesminister die Zulassung sowie die Aufhebung der Zulassung von Schlachtbetrieben und Zerlegungsbetrieben mit. Der Bundesminister gibt die zugelassenen Betriebe im Bundesanzeiger bekannt.“**
5. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden eingangs nach dem Wort „Geflügelfleischkontrolleure“ die Worte „sowie im Falle des Artikels 5 a der Richtlinie die tierärztlichen Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission“ eingefügt.	5. § 5 Abs. 2 **erhält folgende Fassung:** **„(2) Die amtlichen Tierärzte und die zu ihrer Unterstützung tätigen Geflügelfleischkontrolleure** sowie im Falle des Artikels 5 a der Richtlinie die tierärztlichen Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission **in Begleitung des amtlichen Tierarztes sind befugt, zum Zwecke der Überwachung** **1. Räume, in denen Geflügel gehalten oder aufbewahrt wird oder in denen frisches Geflügelfleisch gewonnen, zerlegt, gelagert, verpackt oder behandelt wird, sonstige Geschäftsräume sowie Transportmittel zu be-**

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
	treten und dort Besichtigungen vorzunehmen, **2. geschäftliche Unterlagen einzusehen, soweit dies zum Zwecke der Überwachung erforderlich ist, und** **3. Proben zu entnehmen.** **Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt."**
6. In § 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Dabei ist insbesondere ein nach Artikel 5 der Richtlinie erstattetes Gutachten oder ein nach Artikel 5 a der Richtlinie erstatteter Bericht zu berücksichtigen."	6. unverändert
7. § 14 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Schlachtbetriebes" durch die Worte „Schlacht- oder Zerlegungsbetriebes" ersetzt. b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Schlachtbetrieben" durch die Worte „Schlacht- oder Zerlegungsbetrieben" ersetzt.	7. unverändert
8. In § 15 Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Schlachtbetrieb" durch die Worte „Schlacht- oder Zerlegungsbetrieb" ersetzt.	8. unverändert
9. § 17 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Schlachtbetriebe" durch die Worte „Schlacht- und Zerlegungsbetriebe" ersetzt. b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Schlachtbetrieb" durch die Worte „Schlacht- oder Zerlegungsbetrieb" ersetzt.	9. unverändert
10. § 18 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung: „1. das Schlachtgeflügel in Exportschlachtbetrieben geschlachtet, das frische Geflügelfleisch dort gewonnen, in solchen Betrieben oder in Exportzerlegungsbetrieben gelagert, verpackt oder behandelt sowie im Falle einer Zerlegung in Exportzerlegungsbetrieben zerlegt worden ist und diese Betriebe sowie außerhalb dieser Betriebe gelegene Gefrier- und Kühleinrichtungen, in denen frisches Geflügelfleisch gelagert wird, vom Bundesminister anerkannt und im Bundesanzeiger bekanntgegeben worden sind,".	10. unverändert
11. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Die Anerkennung und Bekanntgabe der Exportschlacht- und Exportzerlegungsbetriebe,	11. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
der außerhalb dieser Betriebe gelegenen Gefrier- und Kühleinrichtungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und der Exportverarbeitungsbetriebe nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 setzen voraus, daß die oberste Veterinärbehörde des Versandlandes die Betriebe zugelassen, ihre laufende Überwachung zugesichert sowie ihnen eine Veterinärkontrollnummer zum Export von frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch in den Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilt hat."	
12. In § 20 Satz 1 und § 23 Satz 1 werden jeweils die Worte „Schlacht- oder Verarbeitungsbetrieben" durch die Worte „Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben" und die Worte „Gefrier- und Kühlhäusern" durch die Worte „Gefrier- und Kühleinrichtungen" ersetzt.	12. unverändert
13. § 21 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung: „1. das Schlachtgeflügel in Schlachtbetrieben geschlachtet, das frische Geflügelfleisch dort gewonnen, in solchen Betrieben oder in Zerlegungsbetrieben gelagert, verpackt oder behandelt sowie im Falle einer Zerlegung in Zerlegungsbetrieben zerlegt worden ist und diese Betriebe sowie außerhalb dieser Betriebe gelegene Gefrier- und Kühleinrichtungen, in denen frisches Geflügelfleisch gelagert wird, vom Bundesminister anerkannt und im Bundesanzeiger bekanntgegeben worden sind,".	13. unverändert
14. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Die Anerkennung und Bekanntgabe der Schlacht- und Zerlegungsbetriebe, der außerhalb dieser Betriebe gelegenen Gefrier- und Kühleinrichtungen nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 und der Verarbeitungsbetriebe nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 setzen voraus, daß die oberste Veterinärbehörde der Deutschen Demokratischen Republik die Betriebe zugelassen, ihre laufende Überwachung zugesichert sowie ihnen eine Veterinärkontrollnummer zum Verbringen von frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch in die Bundesrepublik Deutschland erteilt hat."	14. unverändert
15. § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Die Inhaber von Schlachtbetrieben, Zerlegungsbetrieben, Gefrier- und Kühleinrichtungen sowie von Verarbeitungsbetrieben, die Inhaber von Transportmitteln zur Beförderung von frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch und von ihnen bestellte Vertreter sind verpflichtet, die in § 5 genannten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume, Einrichtungen und Geräte zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen und die Entnahme der Proben zu ermöglichen."	15. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
16. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:	16. unverändert
„(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 13 Abs. 2 für frisches Geflügelfleisch zuzulassen, das von Landwirten mit kleinerer Geflügelzucht in geringer Menge	
1. auf nächstgelegenen Wochenmärkten unmittelbar an Verbraucher zur Verwendung im eigenen Haushalt abgegeben oder	
2. an ein in derselben oder in einer benachbarten Gemeinde befindliches Einzelhandelsgeschäft zur Abgabe an Verbraucher zur Verwendung im eigenen Haushalt geliefert wird."	
17. Im 10. Abschnitt wird vor § 42 folgender § 41 a eingefügt:	17. unverändert
„§ 41 a	
Befristete Ausnahmen für den innerstaatlichen Handelsverkehr	
(1) Die zuständige Behörde hat Schlacht- und Zerlegungsbetrieben, in denen bereits vor dem 15. Februar 1975 frisches Geflügelfleisch gewonnen worden ist, vor dem 1. Januar 1977 auf Antrag für den innerstaatlichen Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch	
1. die Zulassung nach § 4 Abs. 1 für die Zeitdauer bis zum 15. August 1977 auch dann zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 nicht oder nicht vollständig erfüllt sind,	
2. zu gestatten, für die Zeitdauer bis zum 15. August 1979 frisches Geflügelfleisch abweichend von § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 auch ohne die vorgeschriebenen amtlichen Untersuchungen und Schlachterlaubnis zu gewinnen und in den Verkehr zu bringen.	
Der Antrag muß vor dem 1. November 1976 gestellt werden.	
(2) Frisches Geflügelfleisch, das nach Absatz 1 gewonnen worden ist, darf nicht nach § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 als tauglich gekennzeichnet werden. § 13 Abs. 1 findet keine Anwendung. Die Vorschriften über die Aufhebung der Zulassung (§ 6 Satz 1 und 2) gelten entsprechend.	
(3) Die zuständige oberste Landesbehörde teilt dem Bundesminister diejenigen Betriebe mit, denen eine Zulassung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erteilt oder nach Absatz 2 Satz 3 entzogen worden ist. Dies gilt auch für nachträgliche Veränderungen solcher Betriebsverhält-	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
nisse, die für die Erteilung der Zulassung oder Erlaubnis von Bedeutung waren."	
18. In § 45 Abs. 1 werden das Datum „1. März 1976" durch das Datum „1. Januar 1977" ersetzt und folgender Satz angefügt: „Die Vorschriften des Gesetzes finden im innerstaatlichen Handelsverkehr keine Anwendung auf frisches Geflügelfleisch, das vor dem 1. Januar 1977 gewonnen und in den Verkehr gebracht wird."	18. unverändert
Artikel 2	Artikel 2
In § 8 Abs. 1 der Geflügelfleischmindestanforderungen-Verordnung vom 24. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 873) und in § 9 der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung vom 24. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 882), geändert durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz, wird jeweils das Datum „1. März 1976" durch das Datum „1. Januar 1977" ersetzt.	unverändert
Artikel 3	Artikel 3
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	unverändert
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 1 Nr. 1 bis 15 tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.	Artikel 1 Nr. 1 **bis 3 Buchstabe a und Nr. 4** bis 15 tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.